

# RS OGH 1996/11/26 10Ob504/95, 1Ob107/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1270

ABGB §1271

G betreffend Totalisatorwetten. Buchmacherwetten und Winkelwettwesens §1

## Rechtssatz

Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw) werden im Gesetz vom 28.7.1919 betreffend Gebühren von Totalisatorwetten und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens StGBI 388 in der Fassung StGBI 1920/193 geregelt. Nach § 1 leg cit sind die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß solcher Wetten nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig (Abs 1). Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten dieser Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisator) zugelassen werden (Abs 2). Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse dieser Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet (Abs 3).

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 504/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 Ob 504/95

Veröff: SZ 69/268

- 1 Ob 107/98m

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m

Verstärkter Senat; Auch; nur: Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen werden im Gesetz vom 28.7.1919 betreffend Gebühren von Totalisatorwetten und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens StGBI 388 in der Fassung StGBI 1920/193 geregelt. Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse dieser Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. (T1) Veröff: SZ 71/183

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106602

## Dokumentnummer

JJR\_19961126\_OGH0002\_01000B00504\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)